

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten

#### von „miraculum – Kunstschule Stadt Aurich“

#### und „MachMitMuseum der Stadt Aurich“

Satzung v. 13.11.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004

1. Änderung v. 13.10.2005

2. Änderung v. 09.06.2008

Aufgrund des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten von „miraculum – Kunstschule Stadt Aurich“ sowie dem MachMitMuseum der Stadt Aurich sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb von „miraculum – Kunstschule Stadt Aurich“ sowie dem „MachMitMuseum der Stadt Aurich“.
- (3) Die Kurse erstrecken sich in der Regel und wenn nicht anders ausgeschrieben von März bis November eines Jahres. Die Anzahl der Teilnehmer/-innen liegt bei mindestens 8 Personen. Die Kurse finden einmal wöchentlich statt, außer in den Schulferien.

### § 2 Höhe der Gebühren und Eintrittsgelder

- (1) Die Gebühren und Eintrittsgelder betragen :

Kunstschule:	25,50 €/Monat bei zwei Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (90 Minuten) pro Woche einschließlich Material
	29,50 €/Monat bei zwei Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (120 Minuten) pro Woche einschließlich Material
	30,00 € für Workshops (10 Unterrichtsstunden)
	3,00 € pro Schüler für Zusatzangebote (2 Unterrichtsstunden) (über MachMitMuseum)
MachMitMuseum:	Einzelpersonen 4,00 €
	Familienkarte 11,00 €
	Gruppen ab 10 Personen 3,00 € pro Person

Für sonstige Kurse und Projekte der Kunstschule und des MachMitMuseums werden die Gebühren jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Das gilt auch für die Materialkosten.

- (2) Die Gebührenfestsetzung gilt für den gesamten Festsetzungszeitraum, auch wenn die Gruppengröße sich ändert.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Teilnehmer an den Kursen und Angeboten. Bei minderjährigen Teilnehmern haften die Erziehungsberechtigten für die Gebührenschuld.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden ausschließlich im Lastschriftverfahren zum Monatsende eingezogen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Sind die Gebühren für zwei Monate rückständig, kann eine Zwangsabmeldung seitens der Kunstschule erfolgen.

### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Gebührenermäßigung auf die Gebühren nach § 2 dieser Satzung wird auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen folgenden Personengruppen gewährt:
  - Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte
  - Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen, die das „Freiwillige Soziale Jahr“ ableisten.

Außerdem wird eine Gebührenermäßigung gewährt, wenn mindestens zwei Angehörige einer Familie (Geschwister, Eltern, Kinder, Ehepaar) an einem der Kurse teilnehmen (Familienermäßigung).

Die Ermäßigung für Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte beträgt 50 %. In allen anderen Fällen wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

- (2) Auf Antrag kann die Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.

### **§ 6 An- und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens eine Woche nach Kursbeginn vorliegen. Der erste Monat gilt als Probemonat. Eine Abmeldung während dieser Zeit ist möglich. Eine Kursgebühr ist dennoch zu entrichten.
- (2) Eine Abmeldung nach Anlauf des Probemonats kann nur in begründeten Einzelfällen, z.B. längere Krankheit, Wohnungswechsel erfolgen.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

Fällt der Unterricht der Kunstschule innerhalb eines Jahres mehr als dreimal im Monat aus, wird die Gebühr für diesen Monat nach Beendigung des Kurses erstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 16. November 2000 außer Kraft.

Aurich, den 13. November 2003

-Griesel-  
Bürgermeisterin